

Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (EV TabPG)

Die Standeskommission

nimmt zu den Anträgen der Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung und Bildung (SoKo) vom 30. April 2026 wie folgt Stellung:

Art. 4 - Einschränkungen der Verkaufsförderung und des Sponsorings

¹ Die direkte, persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos mittels Degustationen und Kundenpromotionen ist verboten.

Die Standeskommission ist mit dem Antrag der SoKo zur Einfügung eines Art. 4 Abs. 1 einverstanden.

Begründung:

Es ist unbestritten, dass der Tabakkonsum gesundheitsschädigend ist und hohe volkswirtschaftliche Kosten verursacht. Vor diesem Hintergrund ist der Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten so weit wie möglich zu reduzieren. Der Antrag der SoKo bezüglich Art. 4 Abs. 1 trägt zu diesem Ziel bei.

² Das Sponsoring von Veranstaltungen ist untersagt.

Die Standeskommission lehnt den Antrag der SoKo zur Einfügung eines Art. 4 Abs. 2 ab.

Begründung:

Die Standeskommission ist der Auffassung, dass diese Bestimmung zu weit geht und daher abzulehnen ist. Art. 20 des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG, SR 818.32) sieht bereits ein Verbot von Sponsoring von Veranstaltungen in der Schweiz vor, wenn diese internationalen Charakter haben oder auf ein minderjähriges Publikum abzielen. Ferner ist bereits das Sponsoring von Veranstaltungen und Tätigkeiten, die von Bund, Kantonen und Gemeinden organisiert werden, untersagt. Die Standeskommission sieht daher keine Veranlassung für eine kantonale Ausdehnung des bundesrechtlichen Sponsoringverbots auf sämtliche Veranstaltungen, ungeachtet ihres Charakters und des Zielpublikums.

Appenzell, 19. Mai 2026

Namens Landammann und Standeskommission

reg. Landammann:

Ratschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler